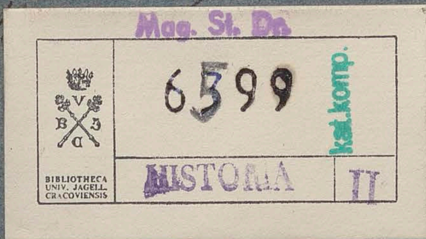
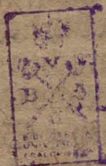


... Herrn Reichsadmirals Graf Wrangels Excell. Schreiben sub dato Middelfahrt den 27 Junij 1659.

EXTRACT
Aus des Herrn Reichs Ammiraln Graff Wrangels Excell. Schreiben sub Dato Middelfahrt denn 27. Junij.

Anno 1659.







Estern Morgen umb 6. Uhr seind die Allürten Schiffe so biß dahero bey dem Brandenburgischen Lager gelegen / nach dehme sie zu vor viel Fußvölcker eingenommen / zu Siegel gangen/ und sich in den Coldinger Wyck bey drey Stunden lang ab : Und zu unter Siegel gehalten/biß daß sie ihre Schuten und Jahrzeug welche im̃ittels Volcker nacheinander einnahmen/und hernach sich zu ihnen verfügtn/zusam̃en bey sich hatten : So bald sie nun dieselben bey einander gehabt / seind sie mit dem Strom und Wind hiedurch den Sund gegangen/ biß daß sie unter diese Stadt gekommen/ alwo sie sich hart an dieselbe gelegt/ohngefähr einen Steinwurff davon / bey sich habend in die 60 Schuten und Jahrzeug/ voll Volck ohne die Prahmen und Bote/auch stunden auff die ander Seite / ihre Armee mit der gantze artiglerie in voller Bataille und gaben mit ihre schwerẽ Stücken/die sie gegen uns über gepflantzet continuirlich Fewer herüber : Weil aber hie bey der Stadt keine Stücke (sosie sonder zweifel wol gewust/ und derwegen ihr dessein gegen diesen Ohrt eingerichtet gehaht) gewesen/besonden selbige auff den Battereyen gegn Fennö über gestanden / ließ ich in dessen etzliche Fußfölcker in die Lauffgraben gehn / und ob zwar hinter ihren Orlogschiffen/so sie bey sich hatten/eine grosst anzahl Böte mit Völcker und Spannischen Reutern besetzet gelegen/ diese unter Faveur ihre Stücke welchs Canoniren so wol von dem Lande als aus denn Schiffen bey 4 Stunde lang continnirlich gewehret/an die Stadt und Posto in den negst am Wasser gelegnen Häusern zu nehmẽ vermeinetẽ/seind sie doch vonunsern Mußquetirern und entlich von deñ Stücken so dahin gebracht/so empfan-

fangen worden / daß sie keinen Mañ wie hefftig sie auch imer aus ihrē Schiffen / mit Stückē als Mußqueten Feuer gabē / am Land zu bringen vermögten / deßwegen die Schiffe so von unsern Stücken auch zimblich durch gelöchert worden / ihre Siegel wieder bey zu setzen begunten / unnd haben sich in grosser Confusion nach der andern Seiten zwischen Friedrichsöde unnd hie reterirei umb ihren Schaden wiederumb zu repariren / alwo sie auch die eingehabte Völcker außgesetzet / unnd hingegen wieder frische eingenomen / da dan zugleich mit ihnē die Schuten und Fahrzeug mit abgezogn / und unter Friederichs Oede / (denn sie von unsern Stücken mit welchen ich ihnn stets gefolget dermassen beschossen worden / daß sie alda nicht dauren könten) geleget und halte ich dafür / daß sie grossen Verlust müssen gehabt haben / dieweil die Bote / von welchen theils auffgefangen worden / hie und dort auff dem Wasser geschwommen / darinnen Spannische Reuter Granaten Axen / Schüffel Psaten und dergleichen / die alle voll Blutes geweseu / was nun weiters passirē wird stehet zuerwarten.

P.S

Ich verhoffe die Aliirten sollen so viel bekommen / daß sie so balde nicht wieder Lust haben werden anzusetzen. Es ist wehren Zeit der Attaqe ein groß Fewr an beyden Seiten gewesen / dann die Schiffe lagen uns so nahe an der Stadt daß man mit einen Stein hinein werffen köñen und dz unter einen continuirlichen Feuer unser Canons unnd Musquetades, daß sie ohn zweifel grossen Schaden müssen gelitten haben / denn sie entlich kein Bodt vor den Orlochschiffen / worunter alle ihre Bödte mit den Volcke lagen / haben ans Land bringen können / biß sie entlich alle zugleich in Confosion sich hinüber nach einer Seiten begaben / wir habē Gottlob nicht über 9 oder 10 Todte und Blessirte ingesambt / worunter der Gen. Adjutant Lindenberg einer ist /

welcher

welcher nur legerement in den Arme verwundet / Heute diesen gantzen Tag haben sie mit de barquirung/ ihre Völcker auf den schiffen bey Friderichs öde Zuthun gehabt / ohne was sie schon gestern und die vergangene Nacht müssen gethan habē / soviel ich Heute selbst gesehen und aus ihren March Judiciren können/ seind auff 5000 Knecht gewesen. Sie müssen sonder zweifel ihre gantze infantere embaquiret gehabt haben / keine reuterey wahr eingeschiffet/sondern alle Schuten deren 60 an der Zahl/wahren alle voll/was sie nun weiter vor nehmen werdeu/ stehet zu erwarten.

Aus dem Lager vor Nascau vom 30 Juny.

Heut Abend haben Ihr Excell. der Herr Feldmarschall Steinbock die Mine unter den Abschnit springen lassen / welches glücklich abgegangen/ daß kein Mensch davon gekom̄en/sondern alle in die Luft gesprenget wordē. Morgen sollen die 3 grossen Fewermörser/so von Crohnenburg heut angekom̄en/gebraucht werden. Seit dem die Dehnische Orlogschiff hinweg gangen/ hat man keine mehr gesehen.

Aus Crohnenburg vom 28. Juny.

Die gantze Englische Flotte ist gestern durch den Sund gangen/ und hat sich recht für Copenhagen gesetzt. Die Holländische Flotte ist durch den grossen Belt auch nach Copenhagen zugangen/ was davon werden wil/ muß bald sich außweisen.

Aus Möhne vom 1. July.

Die Hollandische Flotte/so gesten nach Copenhagen hier vorbey gegangen/kompt heut wieder zurück/und laviret hin und wieder / was sie vor hat/kan man nicht eigentlich judiciren. Das Steger-Hauß ist fast an der Fortification fertig. Wird nun Reyal 6. Ecke/und hilfft die Natur so viel/daß es scheinet eine unüberwindliche Vestung zu seyn.

)(o)(

Accords-Puncta/

So zwischen dem Hochwolgebohrnen Herrn/Herrn Gustaff Otto Steinbock/Grafen zu Bogesund/Freyherrn zu Oressein und Cronebeck/Herrn zu Torpa und Lehna/ Ihrer Kön. Mayt. und dero Reiche Schweden Rath/Feldmarschall/Kriegsrath/General Gouverneur in Schonen/Halland/ Bleking und Bornholm / Ober Landrichter in Wester Norlanden/Lappmarcken/Jempterland und Herredahlen/wie auch Obrister zu Roß und Fuß an einem Theil; Dann dem WolEdlen/Gestrengen und Mannvesten Herrn Joachim Körbern Königl. Mayest. zu Dennemarck unnd Norwegen Ober-Commendanten in der Festung Nascau/auch Obristen zu Roß ꝛc. am andern Theil/ wegen übergab und Einreummung erstgedacht: Platzes Naßcau abgehandelt unnd geschlossen worden.

1. Soll der Major Abraham zugleich neben allen Artiglerieperschnen zusampt denen dazu gehörigen Officirern/Constabeln und dergleichen mit ihren Weibern und Kindern/ Wagen unnd Pferden / Sack unnd Pack / Bagage und allen ihren zugehörigen Mobilien / benebenst dreyen als zweyn sechspfündigen/und einen dreyn oder zweypfündigen Metallen Stücken mit zugehörigem Pulver und Kugeln (so der abziehenden Guarnison aus sonderlichen Ursachen gelassen) seinen freyen Ab und Außzug haben/ auch von dem Thosse fehre mit tüchtigen Schiffen nacher Kyhlin Hollstein fortgeschaffet und übergebracht werden ; Alle andere Gestücke/ Ammunition und Proviant aber / auch was sonsten zur Magazin gehörig/ soll in der Stadt zurücke gelassen/und den jenigen so darzu verordnet/ ohnweigerlich und unversehrt geliefert werden.

2. Soll der Herr Ober Commendant Jochim Körber zusampt seinen Bedienten nebst Ober- und Unter Officiers / so wol confirmirten als reformirten zu Roß / wie auch die gemeine Reuter und Volontiers der gantzen Guarnison mit fliegenden Estandarten / klingenden Trompeten/ geladen und gespanten Carabiner unnd Pistolen/ auch ihren Pferdē/ Weibern unnd Kindern/Knecht und Megden/ mit Sack und Pack/allen zuständigen eigenthümlichen Mobilien/ einen freyen und sichern Abzug haben / und an

dem

dē zuvor benantē Orte in Holstein gleichfals gelassē uñ fortgeschaffet werdē.

3. Dem H. Obristen von Rheden als Coñendantē der Vestung/sol mit allen und jeden hohen und niedern Officiers sampt deren Weiber/Kinder/ Sack und Pack / und allen zubehörigen Mobilien und Sachen ein sichere Abmarche vergönnet/auch gleich denen obigen an den offtberührten Ohrt transportiret werden; die unter seinem Commando aber bißhero gestandene außgeschriebene Fußvölcker sollen zurücke in Ihrer Kön. Mayest. zu Schweden Diensten verbleiben. Den Außschuß und bewehrte Bauren betreffend/so sich in wehrender Attque zur Gegenwehr brauchen lassen/sollen mit allen ihren Gütern frey sicher und ohngehindert nach ihren Höfen gelassen/und keine Prætension an ihnen deßfalls gesuchet werden.

4. Dero Kön. May. von Dennemarck alle in Nascau verhandene Pferde und Güter mit ihren zubehörigen Pferdezeug Sattel und Sachen werden imgleichen frey gelassen mit der Guarnison nacher Hollstein zugehen.

5. Sollen die im ersten/andern und dritten Punct berührte Officierer Artiglerie Bediente und Reuter sampt und sonders mit tüchtiden Schiffen und Schuten von einen bequemen Hafen aus Laland ab nacher Kyhl aufs ehiste sicher abgeführet / und mit nohtdürfftigen Proviant und Fourage auff den Schiffen versehen werden. Da aber wider verhoffen es so bald wegen contrari Windes sich etwas verziehen möchte / soll ihnen mitler weile frey Quartier allhier im Lande und nöhtiger Unterhalt verschaffet werden. Die jenige Gesunde und Krancke / so keine Wagen haben/sollen mit freyen führen biß an die Fehrestatt / oder sonsten wo sie ihre Quartier haben sollen/fortgebracht bleiben. Da aber einer oder der ander lust hätte/ J. K. M. zu Schweden gutwillig zu dienen/soll ihnen ein solches frey stehē.

6. Alle die jenige hohe und niedere Officiers und gemeine zu Roß und Fuß / worauff J. Kön. May. zu Schweden oder dero unterhabende zu prætendiren haben / sollen wann sich ein jeder in Ihr. Königl. Maytt. Die ist wieder begeben / und alsofort unter sein voriges Regiment unterstellen wird / gäntzlich perdoniret und aller Ansprach deßwegen mehr befreyet werdē / ausser die crimen læsæ Majestatis begangen/daß zu höchstgedachter J. K. M. eignen Disposition verbleiben solle.

7. Alle die in Nascaw befindl. so wol Königl. als Adeliche Officianten und Bediente/Schreiber/Vögte/wie auch alle Geistliche so vom Lande

de in besagtes Nascaw eingeflohen und ihre Güter und Häuser allhie auff Lahland oder ander Insul / so unter Ihr Kön. May. zu Schweden dero devotion anjetzo befunden / sollen mit ihren Weibern und Kindern / Knecht und Mägden / mit allen ihren Gütern / Wagen / Pferden / Viehe / Bagage und alle ihnen und ihren Herrn zugehörige Mobilien in Naßcaw biß zu Ihr K. M. disposition verbleiben / und daselbst so lange salvigardiret werden.

8. Alle Gefangene hohe und niedrige sollen ohne Entgeldt alsobald nach geschlossenem Accord loß gelassen werden von beyden Theilen.

9. Sollen die beschädigte und krancke Officiers und Soldaten / so lange sie in Nascaw verbleiben ihrer Quartier geniessen / biß sie wieder zur Gesundheit gelangen / und nach Erhaltung derselben mit gnugsamen sichern Paß nach ihrer Compagnie frey und ungehindert mit Weibern und Kindern / Sack und Pack nebenst allen ihren zugehörigen Wagen / Pferden / Bagage und Mobilien verschaffet werden / es sey dann daß nach erlangter Gesundheit einer oder der ander zu bleiben lust hätte / soll es ihme frey stehē.

10. Dem Herren Obristl. Stentzen / Major Heldten unnd Major Hanß Nielsen / zu sambt anderen Ober und Unter Officirs so Landvölcker darinnen Commandiret haben / wirdt hiemit zugelassen / sich mit ihren Weibern und Kindern / Knechte und Mägden / Viehe / Pferde / Korn / Wagen und anderen ihnen zugehörigen eigenthümblichen Sachen und Moblien auff ihre alhie auff dem Lande befindliche Güther und Hofe zu begeben / worbey sie dann mit den ihrigen in Ihr Kön. Mt. zu Schweden Schutz und Schirm genommen / und bey ihrer bey sich habenden Habseligkeit mainteniret werden / so lange sie gegen ihrer Kön. Mt. und dero Estat nichts widerlichs tentiren.

11. Alle die unter dem Königreich Dännemarck gehörige Unterthanen so ausser denen / welche in diesen Accord absonderlich berühret / die sich etwan nacher Nascaw zuvor zuvor begeben und in wehrender Belägerung daselbsten verbleiben müssen / sie sein von was Orth sie wollen / sollen mit ihren Weibern / Kindern und Sachen in der Stadt verbleiben / und daselbsten biß auff Ihr: Königl. Mayt. zu Schweden ferner disposition ver salveguardiret werden.

12. Die Schuten und daß Fahrzeug / welches zur überfuhr der Officires und Reuter auch anderen in diesem Accord begriffenen / gebrauchet wird /

wirdt/solcher Herr Ober-Commendant Körber mit aller zubehör/ wieder an den Orth bey Thosse Fehr allerdings wie ers/ empfangen / liefern/ und zu dem Ende gewisse Geisel zurücke lassen / die alsdann darauff ungehindert sicher Geleit / wann solches Fahrzeug an besagten Orth in salvo angelanget/ folgen sollen.

13. Nach unterschriebenem diesen accord sol alsobaldt das Hornwerck/ mit allen darinnen verhandenen abschnitten/ und der zu der Hand nechst gelegene Batterien Ostkar genant/ sambt der Stadt Tohr eingereumet werden / und nach verflossenen 24. Stunden die Guarnison auß marchiren auch möglichster massen/ und auff das eiligste nach Veraccordirten Orth überbracht werden.

14. Sol dieser accord in allen seinen Puncten und Clausulen steiff und ohnverbrüchlich observiret und gehalten werden/ allermassen umb mehrer Beglaubigung dessen / derselbe von respective beyden Theilen mit eigenhändigen Unterschrifften und Auffdrückung ihren Pittschafften gegenwertig volnzogen und bekräfftiget. Geschehen im Lager vor Naßcaw den 15ten Julij 1659.

Gustaff Otto Steinbock. (L. S.)
Joachim Körber. (L. S.)
Daniel von der Rehden. (L. S.)

Extract-Schreibens aus Naßcaw den 17. July.

Nachdem vorgestern der Accord geschlossen / Ist darauff gestern das eine Thor und 2. Pöste den Unsrigen eingeräumet worden. Heute umb 6 Uhr ist der Obriste Körber mit seinen Officirern sampt 300 zu Pferde und 110 zu Fuß abgemarchiret/ sollen in Mönbö einquartiret werden/ biß zu ehister Gelegenheit sie nach Kyhl schiffen können. Die Landvölcker gehen allda jeder zu seinen Bauerhofe/ die Bürger sind gesalvegardiret. Obrister Gorgas ist schon mit seinem Regiment eingezogen / und bleibt an diesen Ort Commendant. Der H. Gen Major Ebbe Uhlefeldt ist über seine Erlösung sehr erfrewet. Wann alles wol bestellet/ wollen Ihr Excell. der H. Feldmarschall Steinbock morgen früh von hier zu Ihrer Kön. Mayest. nach Friederichsburg reisen/ und von dannen nach dem Lager für Copenhagen / allwo die Belagerung starck wieder fortgesetzet werden solle/ Massen zu dem Ende 3000 Mann dahin commandiret worden.